



**Brüssel, den 15. Januar 2026
(OR. en)**

**5374/26
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0002 (NLE)**

TRANS 19

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 5 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus- Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. x/xxxx des Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 5 annex.

Anl.: COM(2026) 5 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2026
COM(2026) 5 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und
in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum
Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten
Gemeinsamen Ausschuss hinsichtlich des Entwurfs des Beschlusses Nr. x/xxxx des
Ausschusses zur Festlegung seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist**

ANHANG

Beschluss Nr. x/xxxx des durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses

vom [Datum einfügen]

zur Festlegung seiner Geschäftsordnung

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen¹ zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)², insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen (im Folgenden „Protokoll“) wird zur Erleichterung der Durchführung des Protokolls ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der aus Vertretern der Vertragsparteien besteht.
- (2) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls gelten die Artikel 23 und 24 des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (im Folgenden „Interbus-Übereinkommen“) sinngemäß für den durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss.
- (3) Der durch das Protokoll eingesetzte Gemeinsame Ausschuss sollte sich somit gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls und Artikel 23 Absatz 3 des Interbus-Übereinkommens eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des durch das Protokoll eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses sollte – mit den erforderlichen Anpassungen – weitgehend der Geschäftsordnung des durch das Interbus-Übereinkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses entsprechen³.

¹ ABl. L 122 vom 5.5.2023, S. 1.

² ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

³ ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 38.

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die diesem Beschluss im Anhang beigefügte Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den [Datum einfügen]

Für den Gemeinsamen Ausschuss

Der Vorsitzende

Der Sekretär

ANHANG

Geschäftsordnung des durch das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses

Artikel 1

Name des Gemeinsamen Ausschusses

Der gemäß Artikel 18 des Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen (im Folgenden „Protokoll“) zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzte Gemeinsame Ausschuss wird im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet.

Artikel 2

Vorsitz

1. Den Vorsitz im Ausschuss führt im Namen der Europäischen Union der Leiter der Delegation der Union oder gegebenenfalls sein Stellvertreter, die beide Vertreter der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) sind.
2. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Ausschusses.

Artikel 3

Delegationen

1. Die Vertragsparteien, für die das Protokoll in Kraft getreten ist (im Folgenden „Parteien“), ernennen ihre in den Ausschuss entsandten Vertreter. Die Delegation der Union setzt sich aus Vertretern der Kommission zusammen und wird von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.
2. Jede Partei ernennt den Leiter ihrer Delegation und gegebenenfalls dessen Stellvertreter.

3. Jede Partei kann neue Vertreter für den Ausschuss benennen. Der Sekretär des Ausschusses wird über solche Änderungen sofort schriftlich unterrichtet.

4. Vertreter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union können als Beobachter an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den anderen Delegationsleitern Personen, die keiner Delegation angehören, zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung einladen, damit sie den Ausschuss über bestimmte Themen informieren.

5. Die Parteien informieren den Sekretär des Ausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung über die Zusammensetzung ihrer Delegation.

Artikel 4

Sekretariat

1. Ein Vertreter der Kommission führt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses. Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Ausschusses ernannt und nimmt seine Funktion bis zur Ernennung eines neuen Sekretärs wahr. Der Vorsitzende übermittelt den anderen Parteien Name und Anschrift des Sekretärs.

2. Der Sekretär ist für die Kommunikation zwischen den Delegationen und die Übermittlung der Dokumente zuständig und beaufsichtigt die Sekretariatsarbeit.

Artikel 5

Ausschusssitzungen

1. Der Ausschuss tritt auf Ersuchen mindestens einer Partei zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen.

2. Der Vorsitzende übermittelt den anderen Delegationsleitern spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung die Einladung sowie den Entwurf der Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen.

3. Eine Partei kann den Vorsitzenden darum ersuchen, die in Absatz 2 genannte Frist zu verkürzen, um der Dringlichkeit eines besonderen Falles Rechnung zu tragen.

4. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses der Delegationsleiter sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich.

5. Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen, sofern die Parteien sich nicht auf einen anderen Tagungsort oder eine Tagung per Videokonferenz einigen.

Artikel 6

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende erstellt zusammen mit dem Sekretär den Entwurf der Tagesordnung jeder Sitzung und legt im Benehmen mit den anderen Delegationsleitern Ort und Zeit der Sitzung fest. Der Vorsitzende übermittelt den anderen Delegationsleitern spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung die vorläufige Tagesordnung. Zusammen mit der Tagesordnung werden alle notwendigen Arbeitsunterlagen übermittelt.
2. Die in Absatz 1 festgelegte Mindestfrist gilt nicht für die gemäß Artikel 5 Absatz 3 einberufenen dringenden Sitzungen.
3. Jede Partei kann bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung beantragen. Der Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung ist mit Gründen zu versehen und schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Der Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung an. Der Ausschuss kann beschließen, einen nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführten Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 7

Annahme von Akten

1. Die Beschlüsse des Ausschusses werden gemäß Artikel 23 Absätze 5 und 6 des Interbus-Übereinkommens einstimmig von den vertretenen Parteien gefasst. Die Empfehlungen, insbesondere jene gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g des Interbus-Übereinkommens, die sinngemäß für den Ausschuss gelten, werden einvernehmlich von den Delegationen der vertretenen Parteien ausgesprochen. Die Beschlüsse und Empfehlungen tragen die Bezeichnung „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Angabe ihres Gegenstands.
2. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Der Sekretär übermittelt sie den anderen Delegationsleitern.
3. Jede Partei kann beschließen, jeden vom Ausschuss angenommenen Akt zu veröffentlichen.
4. Die Akte des Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, falls die Delegationsleiter sich hierauf verständigt haben. Der Vorsitzende unterbreitet den Entwurf eines Akts den anderen Delegationsleitern, die daraufhin angeben, ob sie den

Entwurf annehmen oder ablehnen, Änderungen des Entwurfs vorschlagen oder um zusätzliche Bedenkzeit ersuchen. Wird der Entwurf angenommen, stellt der Vorsitzende den Beschluss oder die Empfehlung gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 fertig.

5. Die Beschlüsse und Empfehlungen werden in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich ist. Jede Partei ist für die korrekte Übersetzung der Beschlüsse und Empfehlungen in ihre jeweilige(n) Amtssprache(n) verantwortlich. Die Übersetzung in die anderen Unionssprachen wird von der Kommission besorgt.

Artikel 8

Protokoll

1. Der Sekretär erstellt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach jeder Ausschusssitzung unter der Verantwortung des Vorsitzenden den Entwurf des Protokolls der betreffenden Sitzung.
2. In dem Protokoll wird in der Regel zu jeden Tagesordnungspunkt Folgendes vermerkt:
 - die Unterlagen, die dem Ausschuss vorgelegt wurden,
 - die Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll von einer Partei beantragt wurde,
 - die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen und die angenommenen Schlussfolgerungen.
3. Der Protokollentwurf wird dem Ausschuss zur Genehmigung im schriftlichen Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 vorgelegt. Bleibt das schriftliche Verfahren ergebnislos, so nimmt der Ausschuss das Protokoll bei seiner nächsten Sitzung an.
4. Nach der Annahme durch den Ausschuss wird das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und vom Sekretär verwahrt. Der Sekretär übermittelt den anderen Delegationsleitern eine Kopie.

Artikel 9

Geheimhaltungspflicht

Unbeschadet der Bestimmungen zur Veröffentlichung von Akten gemäß Artikel 7 Absatz 3 unterliegen die Beratungen in den Sitzungen und die Dokumente des Ausschusses dem Berufsgeheimnis.

Artikel 10

Kosten

1. Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Ausschusssitzungen entstehen.
2. Über die Aufteilung der Kosten von Aufträgen für Personen, die vom Vorsitzenden gemäß Artikel 3 Absatz 4 eingeladen wurden, entscheidet der Ausschuss.

Artikel 11

Schriftverkehr

Jeglicher an den Vorsitzenden gerichtete und von diesem ausgehende Schriftverkehr wird dem Sekretär des Ausschusses übermittelt. Der Sekretär übermittelt allen Delegationen eine Kopie jeglichen Schriftverkehrs in Bezug auf das Protokoll.

Artikel 12

Sprachen

Der Ausschuss beschließt, welche Sprachen bei den Ausschusssitzungen und in den Dokumenten verwendet werden. Die zur Sitzung einladende Partei ist nicht verpflichtet, eine Dolmetschung in die anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen.